

### **Tagesordnungspunkt 9**

#### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich**

#### **Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten Gemarkung Rehborn, Flur 0 Nr. 1424/5, 1764/2**

Aufgrund Sonderinteresse gemäß § 22 GemO begab sich das Ratsmitglied Karl-Heinz Kunz in den Zuhörerraum nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Ortsgemeinde liegt ein Bauantrag zur „Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten“ für die Grundstücke Flur 0, Parz. 1424/5, 1764/2 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Das Bauvorhaben liegt zudem teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahre 1961. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung sind die daraus resultierenden Festsetzung für das gegenständliche Bauvorhaben nicht maßgeblich.

Dieses Bauvorhaben berührt zudem aufgrund der Größe und der Anzahl an entstehenden Wohneinheiten die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Rehborn.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig